

Anlage 5: Praktikumsordnung

1. Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet auf Studierende Anwendung, die als Praktikantinnen und Praktikanten ein Berufsfeldpraktikum im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre durchführen.

2. Sinn und Zweck des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Das mindestens vierwöchige Berufsfeldpraktikum (abweichend für dual praxisintegrierende Studierende mindestens 13wöchig) fördert wesentlich die Ausbildungsziele des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. ²Im Verlauf des Studiums soll das Berufsfeldpraktikum die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. ³Das Berufsfeldpraktikum stellt ein Pflichtpraktikum dar.

(2) Ein wesentlicher Aspekt des Berufsfeldpraktikums liegt darin, dass die Studierenden einen Einblick in die Betriebsabläufe, in die Organisation und in die Sozialstruktur eines Unternehmens gewinnen.

3) Während des Praktikums bleiben Studierende Mitglied der BTU mit allen Rechten und Pflichten.

(4) ¹Das Praktikum ist in Vollbeschäftigung abzuleisten. ²Es darf weder verkürzt noch erlassen werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ³Es wird empfohlen, das Praktikum zusammenhängend zu absolvieren.

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Praktikumsbetriebe

¹Die Suche nach und die Bewerbung für einen Praktikumsplatz erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

²Die im Berufsfeldpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse der Betriebsabläufe in der Unternehmenspraxis sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können in Unternehmen der Privatwirtschaft oder öffentlichen Einrichtungen des In- oder Auslands erworben werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit, sollte darüber

rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit Auskunft bei der oder dem Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) ¹Das Berufsfeldpraktikum wird von der oder dem Praktikumsbeauftragten des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre geprüft. ²Geprüft wird, inwieweit die im Praktikum zu absolvierenden Aufgaben dem BWL-Studium entsprechen.

(2) Seitens des Praktikumsbetriebes ist eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zu benennen.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben nach Abschluss des Praktikums einen schriftlichen Bericht einzureichen, der von der betrieblichen Betreuerin bzw. vom betrieblichen Betreuer zu bestätigen ist.

(2) ¹Der Bericht soll weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen. ²Es sollen vielmehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschrieben, die Methoden, die zur Lösung konkreter Problemstellungen zur Anwendung kamen, erläutert und das Handeln kritisch reflektiert werden, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Praktikumsbetriebes unterliegen.

(3) Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikumsvertrag

(1) ¹Das Praktikumsverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Berufsfeldpraktikums festgelegt.

4.2 Fehlzeiten während des Praktikums

¹Ausgefallene Arbeitszeit (z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) muss nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. ³Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

4.3 Wechsel der Praktikumsstelle

¹Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist während des praktischen Studienabschnitts grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Praktikumsplanes unumgänglich ist. ²Ein Wechsel kann auch notwendig werden, wenn ein Praktikumsvertrag aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, aufgelöst wird. ³Die im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit ist voll anzurechnen.

4.4 Anerkennung des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Die Anerkennung absolvierter Berufsfeldpraktika erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des

Studiengangs auf Antrag. ²Zur Anerkennung des Berufsfeldpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der vom Praktikumsbetrieb bestätigten Praktikumsdauer einzureichen. ³Die Wochenberichte sind dem Praktikumsbericht beizufügen.(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und als Berufsfeldpraktikum anerkannt werden kann. ²Ein Berufsfeldpraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

4.5 Sonderbestimmungen: Berufstätigkeit, Berufsausbildung, Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums auf Antrag angerechnet. ²Eine Berufsausbildung wird insoweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.